

Materialeinsatzliste Nr. 122

Nägel und Drahtstifte Planpos.-Nr. 48 23 000 (1955)
 „ „ 26 23 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güterverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung alt neu	Bemerkung
Nägel, Splinte	St3 MSt 2u MSt 3b MSt 3>!	
Baustifte, Dachpap-penstifte, Formerstifte, Fitschbandstifte, Glaserstifte, Gurtstifte, Kammzwecken, Schieferstifte, Schuhstifte, Verbandstifte	St3 MSt 2u MSt 3u	
Täcks	St3 MSt 2u MSt 3u Mu 5	

Materialeinsatzliste Nr. 123

Fleischwölfe Planpos.-Nr. 49 22 000 (1955)
 „ „ 26 52 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güterverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialcinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung alt neu	Bemerkung
Gehäuse, Schnecken, Kurbeln, Muttern	GG-22 GAlSi »?	
Messer, Siebscheiben	St 34	
Spannbleche	St III 23	
Spannplatten	St V23	
Spannschrauben	9 S 20	
Sonstiges Material	Zinn Nickel-Galvano-Anoden	

Materialeinsatzliste Nr. 124

Bestecke Planpos.-Nr. 49 23 000 (1955)
 „ „ 26 53 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güterverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung alt neu	Bemerkung
1. Bestecke aus rostfreiem Stahl (drei- und vierteilig)		
Löffel, Gabel, Heft Messerkropf, sonst. Besteckteile	0 Cr 13 X 12 Cr Ni) nur mit 18.8 Aus- X12MnCr nähme- 18.10) genehm.	
Kropfklinge, Blatt-klinge	X 40 Cr 13	
Lot	LSn 30	
2. Bestecke		
Alpaka versilbert „ verchromt (drei- u. vierteilig)		
Löffel, Gabel, Heft Kropfklinge, Blatt-klinge, sonstige Besteckteile	Ns 6512	